

der Technischen Direktion Baumgarten das technische Verschulden trägt. Da nur ein Teil der offenen Forderung der Fa. S. durch eine Versicherung gedeckt ist und die Technische Direktion Baumgarten die Restzahlung von S 31.416,- (*entspricht 2.283,09 EUR*) aus den angeführten Gründen ablehnt, wird in dieser Angelegenheit das Rechtsbüro des KAV eingeschaltet.

Zu Punkt 2.5:

Durch die bereits angeführten Maßnahmen am Notstromaggregat und dessen Steuerung sowie nach Abschluss der Maßnahmen im OP-Bereich wird der geforderte Sicherheitsstandard wieder hergestellt sein.

Im Rahmen einer Funktionsprüfung der Sicherheitsstromversorgung erfolgte am 27. September 2000 eine Einschulung aller zuständigen Bediensteten.

Die laut ÖVE EN-7/1991 vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der Sicherheitsstromversorgung werden 14-tägig mit einer Betriebsdauer von einer Stunde durchgeführt. Darüber wird von Seiten der Anstalt eine lückenlose Dokumentation geführt.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), Parkraumbewirtschaftung in städtischen Krankenanstalten

Dem Kontrollamt ging am 25. April 2001 ein Ersuchen zu, in dem um Überprüfung des Vertrages zwischen der Kollegialen Führung der Krankenanstalt Kaiser-Franz-Josef-Spital (KFJ) und der Firma A. im Hinblick auf die Vermietung von Stellplätzen an Bedienstete des Hauses gebeten wurde, weil im Falle der Parkplatzmieten die Risiken zu Lasten der künftigen Parkplatzmieter, die Gewinnerwartungen hingegen zu Gunsten des Parkplatzvermieters gingen und der Tarif nicht – wie in den anderen Krankenhäusern der Stadt Wien – an jenen der Monatsnetzkarte gebunden sei.

In einem weiteren Schreiben vom 8. Mai 2001 wurde darauf hingewiesen, dass sich die zuständige Behindertenvertrauensperson des KFJ vergeblich bemüht hätte, für Personen mit einem Behindertenausweis nach § 29b StVO oder einer Parkometergebührenbefreiung auch eine Befreiung von der für Parken im Gelände der Anstalt festgesetzten Gebühr zu erreichen.

Das Kontrollamt unterzog daher die Parkraumbewirtschaftung in den städtischen Krankenanstalten einer Prüfung:

1. Gegebenheiten im Kaiser-Franz-Josef-Spital

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, wurden im KFJ lt. Vereinbarung vom 25. November 1998 sowohl die Stellplätze im Garagegebäude als auch die Freiplätze im Gelände der Krankenanstalt von der M. Garagenerrichtungsges.m.b.H. und nicht – wie in dem Ersuchen angeführt worden war – von der Firma A. verwaltet. Von den 450 Garagenplätzen waren 250 Stellplätze für die Mitarbeiter der Krankenanstalt vorgesehen, die im Dreischichtbetrieb zu einer ausgehandelten Sondervereinbarung von je S 684,- (*entspricht 49,71 EUR*) inkl. 20% USt vergeben wurden. Diese Sondervereinbarung war bis zum 31. Dezember 2000 bindend und durfte lt. Vertrag nur einmal jährlich eine Tarifierhöhung – entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreis-

dex – erfahren. Der Vertrag hinsichtlich der Nutzung eines Stellplatzes wurde direkt mit dem jeweiligen Mitarbeiter der Krankenanstalt abgeschlossen.

Im Jahr 2001 bezahlten die Bediensteten für einen Stellplatz in der Garage mit monatlich S 684,- (*entspricht 49,71 EUR*) inkl. USt einen gegenüber dem Vorjahr unveränderten Betrag, während für einen reservierten Stellplatz im Freigelände S 1.368,- (*entspricht 99,42 EUR*) inkl. USt zu bezahlen waren. Behinderte nach § 29b der StVO parkten zum halben Preis. Für Einsatz- und Lieferfahrzeuge wurde keine Gebühr verlangt.

Hinsichtlich der Beschädigung von eingestellten Kraftfahrzeugen besteht lt. Vertrag kein Versicherungsschutz, der Garagenbetreiber haftet nur bei dolosen Beschädigungen durch Dienstnehmer und/oder Beauftragte der M. Garagenerrichtungsges.m.b.H.

2. Gegebenheiten in anderen städtischen Krankenanstalten

Bei Beantwortung der Frage, ob der von den Bediensteten des KFJ zu entrichtende Tarif tatsächlich weit über jenem in Garagen anderer Krankenanstalten lag, war zwischen den von der jeweiligen Anstalt selbst und von Dritten betriebenen Garagen zu unterscheiden.

2.1 Von Krankenanstalten selbst betriebene Garagen

2.1.1 Im Donauspital (DSP) stehen für die Bediensteten 200 Stellplätze in einem Garagengebäude zur Verfügung. Für einen nicht reservierten Stellplatz war eine Gebühr von monatlich S 165,- (*entspricht 11,99 EUR*) inkl. USt und für einen reservierten Stellplatz eine solche von monatlich S 440,- inkl. USt (*entspricht 31,98 EUR*) zu entrichten. Eine Gebühr für behinderte Bedienstete ist nicht vorgesehen, da seitens dieser Personengruppe kein Bedarf an Stellplätzen gegeben ist. Lt. den erhaltenen Auskünften würde im Bedarfsfalle eine Lösung getroffen werden.

2.1.2 Im Wohnbezirk des Allgemeinen Krankenhauses, Universitätsklinikern, in Wien 9, Lazarettgasse 14 (AKH), wird die dort befindliche Garage – anders als jene am Währinger Gürtel – von der Krankenanstalt selbst verwaltet, wobei die Garagenplätze ausschließlich den Bediensteten des AKH vorbehalten sind. Für den Stellplatz eines PKW waren monatlich S 656,- (*entspricht 47,67 EUR*) zu entrichten. Dieser Preis wird jährlich vom KAV auf Grund eines Erlasses der Magistratsabteilung 1 über die Benützungsentgelte für Personalunterkünfte und Kfz-Abstellplätze bei Personalwohnhäusern festgelegt. Behinderte nehmen in dieser Garage keinen Stellplatz in Anspruch, da in der Parkgarage am Gürtel die Aufzüge leichter erreichbar sind.

2.2 Von Dritten betriebene Garagen

2.2.1 Zu dieser Gruppe gehört die zweite Garage des AKH mit der Einfahrt am Währinger Gürtel. Diese Garage wurde bis 31. März 1993 im Eigenbereich und ab 1. April 1993 von der Firma K. betrieben. Der diesbezügliche Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils am 30. Juni oder am 31. Dezember mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden, wobei beide Vertragsteile auf eine Kündigung vor dem 31. Dezember 2005 verzichtet haben, außer die Verpächterin erhält ein günstigeres Angebot, in welches die Pächterin nicht einsteigt.

Die vorhandenen 2.533 Abstellplätze setzen sich aus 583 Plätzen für Kurzparker in der Ebene 4 und 1.950 Plätzen für Dauerparker, aufgeteilt auf die Ebenen 2, 3 und 4, zusammen. Im Punkt IV b des Vertrages

wurde vereinbart, dass mindestens 1.500 und maximal 2.500 Dauerpark-Berechtigungen zu begünstigten Bedingungen, nämlich pro Monat um S 450,- (*entspricht 32,70 EUR*) inkl. USt, für AKH-Bedienstete zur Verfügung stehen müssen. Dieser Tarif ist wertgesichert und kann nur mit Zustimmung der Verpächterin abgeändert werden. Behinderte haben diesen begünstigten Tarif ebenfalls zu entrichten.

Weiters wurde die Pächterin verpflichtet, für Dauerparker – also auch für AKH-Parkberechtigte – je Kraftfahrzeug eine Kaskoversicherung bis zum Deckungsbetrag von S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) bei einem Selbstbehalt durch den Dauerparker in Höhe von S 10.000,- (*entspricht 726,73 EUR*) sowie eine Einbruchs- und Diebstahlsversicherung bis zum Deckungsbetrag von S 10.000,- (*entspricht 726,73 EUR*) abzuschließen.

2.2.2 Das Kaiserin-Elisabeth-Spital (KES) verfügt selbst über keine eigene Garage, hat jedoch im Anstaltsgelände ca. 65 bis 70 Freiplätze für Bedienstete der Krankenanstalt. Darüber hinaus hatte die Personalvertretung mit dem Betreiber der der Krankenanstalt nahe gelegenen Meisel-Garage, der Firma K., einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Bediensteten des KES zu günstigen Tarifen parken können.

Grundsätzlich wären für einen Stellplatz in der Meisel-Garage rd. S 1.090,- (*entspricht 79,21 EUR*) inkl. USt zu bezahlen. In den Wintermonaten November bis März werden auf diesen Betrag rd. 20% aufgeschlagen.

Um Unstimmigkeiten innerhalb der Belegschaft zu vermeiden, wurde im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine Zahlungsform gefunden, bei der sowohl die Benutzer der Garagen- als auch der Freiplätze im Anstaltsgelände monatlich den gleichen Betrag zu entrichten haben. Zu diesem Zwecke wurde die monatlich vom Garagenbetreiber an die Verwaltung des KES gelegte Rechnung durch die Anzahl der Garagen- und Freiplatzbenutzer dividiert und der sich daraus ergebende Betrag den Bediensteten monatlich angelastet; zur Zeit der Einschau waren dies durchschnittlich S 500,- (*entspricht 36,34 EUR*) inkl. USt. Behinderte wurden von diesem Tarif nicht ausgenommen.

2.2.3 Am Areal der Krankenanstalt Rudolfstiftung (KAR) wurde von der B. Garagengesellschaft eine Garage errichtet und betrieben, in welcher für die Bediensteten der Krankenanstalt ca. 300 Stellplätze in den Etagen 2 und 3 der Garage vorgesehen sind. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in anderen Krankenanstalten – und der Gegebenheit, dass nicht alle Vertragspartner gleichzeitig anwesend sind – hat der Betreiber mit rd. 500 Bediensteten Einstellverträge abgeschlossen. Ein Einstellplatz ist garantiert, nicht jedoch ein bestimmter Stellplatz. Teilzeitbeschäftigte können einen Stellplatz auch gemeinsam mieten. Die Anmeldung für einen Stellplatz erfolgt über die Personalvertretung. Bei groben Verstößen – wie Nichtbezahlung der Stellplatzmiete oder Verstoß gegen die Garagenordnung – behält sich die B. Garagengesellschaft eine Auflösung des Vertrages vor.

Die monatliche Einstellgebühr betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahre 1999 S 600,- (*entspricht 43,60 EUR*) inkl. USt und war für drei Jahre garantiert worden. Behinderte Bedienstete hatten diesen Tarif ebenfalls zu entrichten. Bei Bezahlung der Stellplatzmiete für das gesamte Jahr im Voraus wurde ein Bonus von 5% gewährt.

2.2.4 Im Wilhelminenspital (WIL) hatte dieselbe Garagengesellschaft wie in der KAR eine Tiefgarage mit rd. 300 Stellplätzen und auf den

Fundamenten derselben gemeinsam mit einer Bau- und Betriebsgesellschaft ein Betriebsgebäude errichtet, welches zur Nutzung dem WIL überlassen wurde, während das Betreiben der Garage der Errichtungsgesellschaft oblag. Das Überlassen einer gewissen Anzahl von Stellplätzen für die Bediensteten dieser Krankenanstalt ist im Vertrag nicht vorgesehen. Der Garagenbetreiber hatte an die Direktion des WIL jedoch ein Angebot hinsichtlich begünstigtem Parken für Bedienstete der Krankenanstalt gestellt. Die Einstellgebühr per Monat beträgt S 490,- (*entspricht 35,61 EUR*) inkl. USt, für die Monate November bis März sind 30% Winterzuschlag zu entrichten.

Dieses Angebot wurde von den Bediensteten aber wegen der im Gelände vorhandenen wesentlich näher zu ihrer Arbeitsstätte gelegenen Freiplätze kaum in Anspruch genommen. Für einen Freiplatz war ein Betrag von S 132,- (*entspricht 9,45 EUR*) inkl. USt zu entrichten, den auch behinderte Bedienstete zu bezahlen hatten.

3. Ergebnis der Gegenüberstellung

Wie die Prüfung zeigte, lagen die monatlichen Parkgebühren lediglich in drei Krankenanstalten über dem Tarif einer Monatsnetzkarte der WIENER LINIEN, wobei die Überschreitungen S 40,- (*entspricht 2,91 EUR*), S 96,- (*entspricht 6,98 EUR*) und S 124,- (*entspricht 9,01 EUR*) betragen.

Die monatlichen Parkgebühren im DSP, in der Gürtelgarage des AKH, im KES und im WIL lagen unter dem Preis einer Monatskarte der WIENER LINIEN. Eine – wie in dem eingangs erwähnten Ersuchen behauptete – Bindung des Tarifes für Dauerparkplätze an den Preis einer Monatsnetzkarte schien in keinem der eingesehenen Verträge auf.

Auffällig war die monatlich für einen Stellplatz auf dem Freigelände des KFJ zu entrichtende Gebühr von S 1.368,- (*entspricht 99,42 EUR*), die weit über vergleichbaren Tarifen anderer Krankenanstalten lag.

Wie der Verwaltungsdirektor dem Kontrollamt hiezu mitteilte, war bis zur Errichtung der Garage das Parken im Freigelände kostenlos möglich. Die Garage sollte jedoch dazu dienen, das Anstaltsgelände frei von Kraftfahrzeugen zu halten, den gehfähigen Patienten einen Aufenthalt in einem möglichst ruhigen autofreien Areal und den an das Bett gebundenen Patienten bei offenem Fenster eine von Abgasen freie Luft zu ermöglichen. Weiters sollten Schwierigkeiten bei der Zufahrt der Rettung, der Krankenbeförderung und der Lieferfirmen zu den jeweiligen Pavillons vermieden werden.

Angesichts der z.T. doch deutlichen Unterschiede bei den monatlichen Parkgebühren regte das Kontrollamt an, die Generaldirektion des KAV möge im Zuge der Parkraumbewirtschaftung entsprechende Richtlinien überlegen, wobei die Anpassung der bereits abgeschlossenen Verträge naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Bei den künftigen Verhandlungen wäre auch zu berücksichtigen, dass die Bediensteten der Krankenanstalten Dauerparkern gleichkommen, die für den Garagenbetreiber sichere Einnahmen bedeuten. Eine diesbezügliche Regelung schien auch deshalb erforderlich, weil im Krankenhaus Lainz eine Vergabe der Parkraumbewirtschaftung an Dritte überlegt werde.

Was die Parkgebührenbefreiung für Behinderte nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 anlangt, die Behinderte u.a. zum kostenlosen Parken in Kurzparkzonen berechtigt, gilt diese lediglich für das Parken auf öffentlichen Flächen. Keinesfalls ist damit die Befreiung von einer wie immer gearteten Garagenparkgebühr verbunden.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Der KAV nimmt die Anregung des Kontrollamtes auf, für die Parkraumbewirtschaftung generelle Richtlinien zu überlegen. Bei diesen

Überlegungen wird einerseits auf die zumindest teilweise Harmonisierung der Tarife Bedacht genommen werden, andererseits können das jeweils marktübliche Preisniveau und bestehende Verträge nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Diese Überlegungen werden auch als Grundlage für die Verhandlungen der Parkraumbewirtschaftung durch Dritte auf dem Areal des Krankenhauses und Geriatriezentrums Lainz heranzuziehen sein.

Auch die Rolle der Bediensteten, die als Dauerparker planbare Einnahmenquellen der Betreiber darstellen, wird bei den künftigen Verhandlungen stärker zu betonen sein.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), Prüfung der Anstaltsgärten

Das Kontrollamt hat eine Prüfung der vom Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) verwalteten Anstaltsgärten vorgenommen:

1. Einleitung

Seit der Zwischenkriegszeit werden im Bereich des nunmehrigen Sozialmedizinischen Zentrums Baumgartner Höhe – Otto-Wagner-Spital mit Pflegezentrum (OWS) sowie des Geriatriezentrums am Wienerwald (GZW) Bediensteten Grundflächen als Grabeland bzw. für den Aufenthalt im Freien zur Verfügung gestellt. Bei einer Prüfung des Kontrollamtes im Jahre 1978 war die unentgeltliche Überlassung dieser Flächen bemängelt worden. Auf Grund dieser Kritik schloss die damalige Magistratsabteilung 17 – Anstaltenamt mit den Nutzern der nunmehr als Anstaltsgärten gestalteten Flächen Benützungsbereinkommen in Form von Prekarien (Bittleihen) ab. Bei einer Nachprüfung des Kontrollamtes im Jahre 1985 hatte sich jedoch gezeigt, dass den Empfehlungen aus dem Jahr 1978, nämlich ein Entgelt für die Benützungsbewilligung vorzuschreiben sowie zusätzlich anfallende anteilige Kosten (wie z.B. Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühren, Umsatzsteuer) auf die Benützer zu überwälzen, bis dahin nicht entsprochen worden war. Weiters hegte das Kontrollamt in dem damaligen Bericht Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Vergabe der Gartenparzellen durch die Anstaltsleitungen und regte an, dass sich die Magistratsabteilung 17 – Anstaltenamt das Verfügungsrecht über die Anstaltsgärten vorbehalten sollte.

Bei der nunmehrigen Einschau prüfte das Kontrollamt einerseits, ob den damaligen Empfehlungen entsprochen worden war und stellte andererseits Überlegungen an, ob die bisher gepflogene Vorgangsweise wirtschaftlich und zeitgemäß war.

2. Beschreibung der Anstaltsgärten und deren Flächenwidmung

2.1 Zum Zeitpunkt der Einschau befanden sich im Bereich des Anstaltsareals des OWS insgesamt 84 Anstaltsgärten mit einer Gesamtfläche von rd. 29.000 m². Etwa die Hälfte der genannten Gärten sind entlang der Einfriedungsmauer zur Sanatoriumstraße gelegen, der Großteil der weiteren Gärten ist am nördlichen Rand des Anstalts-